

# RS Vfgh 1999/6/7 B2883/97 - B625/98

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.06.1999

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGHGO §42

VfGG §88

ZPO §419

## Leitsatz

Zurückweisung des Antrags der belannten Behörde auf Berichtigung der Kostenentscheidung infolge vorzeitigen

Ablebens der Beschwerdeführerin mangels eines Ausfertigungsfehlers

## Rechtssatz

Eine Berichtigung wäre gemäß §419 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG und §42 VfGHGO nur im Falle eines Ausfertigungsfehlers zulässig. Ein solcher läge nur dann vor, wenn das, was ausgesprochen wurde, offensichtlich nicht dem Willen des Gerichtshofes zur Zeit der Entscheidungsfällung entsprochen hat. Die hier beanstandete (Kosten)Entscheidung entspricht aber der dem Erkenntnis zugrunde liegenden Beschlusffassung des Gerichtshofes. Hingegen sieht keine Rechtsvorschrift die Berichtigung eines Erkenntnisses in dem Fall vor, daß der Verfassungsgerichtshof vom Tod der Beschwerdeführerin zwar rechtzeitig, aber in einem anderen, nicht im konkreten Beschwerdeverfahren unterrichtet wurde und das Ableben der Beschwerdeführerin in diesem Verfahren daher nicht berücksichtigte.

(Ebenso: B v 07.06.99, B625/98).

## Entscheidungstexte

- B 2883/97  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.1999 B 2883/97
- B 625/98  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.1999 B 625/98

## Schlagworte

VfGH / Kosten, VfGH / Berichtigung, Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:B2883.1997

## Dokumentnummer

JFR\_10009393\_97B02883\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)